

Informationen für den Verlierer

Bitte nutzen Sie die auf unserer Seite wöchentlich aktualisierte **Fundsachen-Liste** oder schauen Sie in den amtlichen Teil des Bekanntmachungsblattes, wo Neufunde regelmäßig veröffentlicht werden.

Wir weisen darauf hin, dass natürlich nur die Sachen aufgeführt werden können, die von ehrlichen Findern abgegeben oder als Fundsache angezeigt wurden. Bei Fragen können Sie sich unter Angabe von entsprechenden **Detailmerkmalen** direkt mit unserem Fundbüro in Verbindung setzen. Frau Pauluhn (spauluhn@gersheim.de, 06843/801-135) oder Frau Bürster (sbuerster@gersheim.de, 06843/801-133).

Ist tatsächlich Ihr Verlustgegenstand dabei, können Sie ihn bei uns zu den Öffnungszeiten des Rathauses abholen.

Allgemeine Hinweise

Der beste Nachweis, dass Sie der tatsächliche Eigentümer sind, ist ein entsprechender Kaufvertrag, die Bedienungsanleitung der Sache oder bei Schlüsseln ein identischer Zweitschlüssel. Ein solcher **Nachweis** ist ebenso wie Ihr Ausweis (es sei denn, dieser befindet sich bei der Fundsache) bei der Abholung **mitzubringen**.

Wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, die Sache abzuholen, kann das auch eine von Ihnen beauftragte Person erledigen. Diese Person muss zusätzlich zu den o. g. Dingen noch eine schriftliche **Vollmacht** und den eigenen Ausweis mitbringen.

Für die Lagerung und Bearbeitung der Sache wird nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- bzw. Benutzungsgebühren im Saarland i.V. mit dem allg. Gebührenverzeichnis eine **Verwaltungsgebühr** erhoben, die sich an dem Wert der Sache bemisst:

1 % des Wertes (ggf. des Schätzwertes), mindestens 3,83 EUR

Falls der Finder der Sache seinen Anspruch auf **Finderlohn** geltend gemacht hat, ist dieser zusätzlich zu leisten. Bis zu einem Wert der Sache von 500,00 € beträgt der Finderlohn 5 % des Wertes, der darüber hinausgehende Wert wird mit 3 % als Finderlohn berechnet (§ 971 Bürgerliches Gesetzbuch). Falls dem Finder durch den Fund bzw. dessen Ablieferung Aufwendungen entstanden sind und er diese geltend macht, sind diese ebenfalls zu erstatten (§ 970 BGB).

Gelagert werden Fundsachen sechs Monate lang nach der erfolgten Anzeige des Fundes (§§ 973 ff. BGB). Werden sie in diesem Zeitraum nicht von den Verlierern abgeholt, werden sie öffentlich versteigert, soweit sie noch gebrauchsfähig sind. Fundsachen, die nicht mehr als 10,00 € an Wert haben, sind weder anzeige- noch ablieferungspflichtig (§ 965 Abs. 2 letzter Satz BG

B). Nachschauen lohnt sich aber dennoch, da wir erfahrungsgemäß zahlreiche dieser so genannten Bagatellfunde geliefert bekommen.

Wir hoffen, dass wir auch Sie bald zur Abholung Ihrer verlorenen Sache begrüßen können!